Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2801

4.11.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2801 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2024

über eine Schließung der Fischerei auf Grundfischarten im ICES-Gebiet VIII für Schiffe mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr unter der Flagge Belgiens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates ([2]) ist der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand festgesetzt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Informationen gilt der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand für Grundfischarten im ICES-Gebiet VIII für Schiffe mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr, die die Flagge Belgiens führen, für das Jahr 2024 als erreicht.

(3) Daher sollten bestimmte Fischereitätigkeiten auf diese Bestandsgruppe verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereiaufwand

Der Belgien für das Jahr 2024 zugeteilte höchstzulässige Fischereiaufwand für die im Anhang genannte Bestandsgruppe von Grundfischarten im ICES-Gebiet VIII gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung der in Artikel 1 genannten Bestandsgruppe durch Schiffe mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereien (ABl. L 258 vom 5.8.2004, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2024

Für die Kommission
im Namen der Präsidentin,
Maroš ŠEFČOVIČ
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Nr.	14/TQ1415
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	WWDM
Art	Grundfischarten
Gebiet	ICES-Gebiet VIII
Betroffene schiffe	Schiffe mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr
Datum der Schließung	1. Oktober 2024